TeleTrusT-Konferenz

Berlin, 29.06.2023

Update zum IT-Sicherheitsstrafrecht

Diana Nadeborn, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht

Kanzlei Tsambikakis & Partner, Berlin



Tsambikakis

Überblick

1. Strafbarkeit von IT-Sicherheitsforschenden
2. Umgehung von IT-Sicherheitslösungen durch Ermittlungsbehörden
3. Vorgehen von Unternehmen und Behörden nach IT-Sicherheitsvorfällen

1

Strafbarkeit von IT-Sicherheitsforschenden

Sicherheitslücken

- schaden
 - Hersteller*innen
 - Nutzer*innen

- nützen
 - Kriminellen
 - Ermittlungsbehörden

Staatlicher Schutz vor Sicherheitslücken
BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2021 – 1 BvR 2771/18, Rn. 26

- „Der Staat trägt zum Schutz der Grundrechte eine Verantwortung für die Sicherheit informationstechnischer Systeme. In der hier zu beurteilenden Konstellation, in der die Behörden von einer Sicherheitslücke wissen, die der Hersteller nicht kennt, trifft den Staat eine konkrete grundrechtliche **Schutzpflicht**. Er ist verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer informationstechnischer Systeme vor Angriffen Dritter auf diese Systeme zu schützen.“

Strafbarkeitsrisiken für IT-Sicherheitsforschende

- Penetrationstest ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten: **§ 202a StGB**
- Weitergabe von Informationen: § 23 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG, § 202d Abs. 1 StGB, § 42 BDSG
- Veröffentlichungen zum Nachweis der technischen Machbarkeit: § 202c Abs.1 Nr. 2 StGB

§ 202a StGB
Ausspähen von Daten

- Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter **Überwindung der Zugangssicherung** verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Überwinden einer speziellen und konkreten Sicherung Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/3656, S. 10

- „Eine Schutzvorkehrung ist nur dann eine Zugangssicherung im Sinne des § 202a, wenn sie jeden Täter zu einer Zugangsart zwingt, die der Verfügungsberechtigte erkennbar verhindern wollte (…). Nicht erfasst werden daher Fälle, in denen dem Angreifer die Durchbrechung des Schutzes ohne weiteres möglich ist (…). Erforderlich ist vielmehr, dass die Überwindung der Zugangssicherung einen nicht unerheblichen zeitlichen oder technischen Aufwand erfordert (…).“

Überwinden einer allgemeinen und abstrakten Sicherung BGH, Beschluss vom 13. Mai 2020 - 5 StR 614/19, Rn. 21

- „Für das Vorliegen einer Zugangssicherung ist auf die allgemeine Sicherung der Daten gegenüber dem Zugriff Unbefugter abzustellen, nicht darauf, ob Eingeweihte oder Experten leicht auf die Daten zugreifen können. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Sicherung gerade gegenüber dem Täter wirkt.“

Strafanzeige von Modern Solution gegen IT-Sicherheitsforscher wegen Ausspähen von Daten

23.06. 2021
Sicherheitsforscher entdeckt Sicherheitslücke und Blogger veröffentlicht Beitrag

2021
Modern Solution erstattet Strafanzeige gegen Sicherheitsforscher und Blogger

15.09. 2021
Staatsanwaltschaft Köln durchsucht Wohnung, beschlagnahmt Geräte und erhebt Anklage wegen § 202a StGB

10.05. 2023
Amtsgericht Jülich lehnt Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab und gibt Geräte heraus

?
Landgericht Aachen entscheidet über sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Köln

Tsambikakis

Strafverfolgungs- und Strafverurteilungsrisiken beim Ausspähen von Daten

- 5.628.584 erfasste Fälle von Straftaten insgesamt*
- 13.206 erfasste Fälle von §§ 202a ff. StGB*
- 2.707 **aufgeklärte** Fälle von §§ 202a ff. StGB*
- 73 abgeurteilte Fälle von 202a StGB**

* Polizeiliche Kriminalstatistik 2022

** Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2021

Es geht auch anders

- PolyNetwork war Opfer einer Hacker-Attacke. Am 10. August 2021 konnte ein Angreifer aufgrund von Schwachstellen in Smart Contracts Krypto-Währung im Wert von mehr als 600 Millionen US-Dollar erbeuten. Nach wenigen Tagen transferierte der Angreifer die Coins und Tokens nach und nach größtenteils zurück.

- PolyNetwork teilte mit, dass "Mr. White Hat" mit ihrer Vision von IT-Sicherheit im Blockchain-System konform geht. Deswegen danken sie ihm ausdrücklich und möchten **keine rechtlichen Schritte** gegen ihn einleiten. Die Plattform bietet dem unbekannten Angreifer eine Stelle als leitenden Sicherheitsberater an. Außerdem haben sie ihm eine **Prämie** in Höhe von 500.000 US-Dollar überwiesen.

2

Umgehung von IT-Sicherheitslösungen

Entsperren von Endgeräten

- Kann ein **Beschuldigter gezwungen** werden, seinen Fingerabdruck abzugeben, um sein Smartphone oder Laptop zu entsperren?
- Ablehnend: *Nadeborn/Irscheid*, StraFo 2019, 274; *Grzesiek/Zühlke*, StV-S 2021, 117
- Befürwortend: *Bäumerich*, NJW 2017, 2718; *Rottmeier/Eckel*, NStZ 2020, 193
- Die erkennungsdienstliche Maßnahme gem. § 81b StPO ist keine ausreichende Rechtsgrundlage.

„Technikoffene“ Formulierung des § 81b StPO
LG Ravensburg, Beschluss vom 14.02.2023 – 2 Qs 9/23 jug

- „Die Anordnung zur Abnahme von Fingerabdrücken des Beschuldigten auch gegen seinen Willen und erforderlichenfalls im Wege der zwangsweisen Durchsetzung, sowie die Anordnung zur Nutzung der hieraus resultierenden biometrischen Daten für Zwecke der Entsperrung des Mobiltelefons finden ihre Grundlage in § 81b Abs. 1 StPO.“

3

Vorgehen nach IT-Sicherheitsvorfällen

Tsambikakis

Meldungen nach Cyberangriffen

- Meldung an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (§ 8b BSIG)
- Meldung an die Landesdatenschutzbehörde (Art. 33 DSGVO)
- Benachrichtigung betroffener Personen (Art. 34 DSGVO)
- Strafanzeige an das Landeskriminalamt
- Schadensanzeige an die Cyberversicherung

Von der Meldepflicht zum Bußgeld?



- Der Betreiber der Social-Media-Plattform wurde im Juli 2018 Opfer eines Hackerangriffs, bei dem Daten von insgesamt 330.000 Nutzern bestehend aus Pseudonymen, Passwörtern und E-Mail-Adressen erbeutet und im September 2018 veröffentlicht wurden.
- Der Betreiber zeigte die Datenpanne beim LDI BW an.
- LDI BW verhängte Bußgeld von 20.000 EUR gegen den Betreiber, weil Passwörter von Nutzern unverschlüsselt gespeichert waren.

Tsambikakis

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Opfer des Cyberangriffs?

- Aufsichtsbehörde der Länder ist zuständig für bußgeldrechtliche Verfolgung von Verstößen nach Art. 83 Abs. 4 - 6 DSGVO
- Aufsichtsbehörde entscheidet über Einstellung des Verfahrens und ggf. Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO
- Aufsichtbehörde verhängt Bußgeld gem. §§ 65, 66 OWiG
- Im Bußgeldverfahren ist die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden
- Nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ist im gerichtlichen Verfahren das Strafgericht (Amtsgericht Einzelrichter) zuständig

Ermittlungsverfahren gegen Täter des Cyberangriffs



Strafanzeige beim Landeskriminalamt:

„Es ist schwer alles richtig, aber leicht alles falsch zu machen.“

- Strafantrag innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist
- Akteneinsicht zur Vorbereitung der zivilrechtlichen Klage
- Strafrechtliche Nebenklage

Tsambikakis

Vielen Dank!

Tsambikakis

Haben Sie noch Fragen?
Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!



Diana Nadeborn
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Strafrecht

Schlüterstraße 39 | 10629 Berlin

T +49 30 92 109 44 – 20
F +49 30 92 109 44 – 22

nadeborn@tsambikakis.com
www.tsambikakis.com

Tsambikakis